



Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO - Sonderparkausweis für ambulante soziale Dienste i. S. d. § 46 Abs. 1 Nr. 3 bis 4b und Nr. 11 StVO

Antragsdatum

Angaben zur antragstellenden Firma

Firma

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Entspricht der rechnungsempfangenden Stelle

Daten einer Ansprechperson

Anrede:

Name, Vorname

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Folgender Antrag wird gestellt:

(Bitte wählen Sie **eine** der Auswahlmöglichkeiten aus.)

- Neuantrag – Ersterteilung einer Ausnahmegenehmigung – Sonderparkausweis für ambulante soziale Dienste
- Änderungsantrag zu einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung
- Fristverlängerung einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung
 - Andere Änderungen innerhalb einer bereits bestehenden Ausnahmegenehmigung

Bitte geben Sie hier Ihre alte Ausnahmegenehmigungs-Nummer an: _____



Der Antrag wird gestellt für folgende/n Regierungsbezirk/e:

- Regierungsbezirk Arnsberg
- Regierungsbezirk Arnsberg + zusätzliche/r Regierungsbezirk/e
Bitte wählen Sie den/die zutreffenden zusätzlichen Regierungsbezirk/e aus (Mehrfachauswahl möglich. Bitte beachten Sie die unten angeführten Gebührenhöhen in Abhängigkeit der Anzahl der ausgewählten Regierungsbezirke)
- Regierungsbezirk Detmold
 - Regierungsbezirk Düsseldorf
 - Regierungsbezirk Köln
 - Regierungsbezirk Münster
- Alle Regierungsbezirke innerhalb Nordrhein-Westfalens

Die Ausnahmegenehmigung wird beantragt für die folgenden Fahrzeuge:

(Bitte beachten Sie, dass eine Ausnahmegenehmigung für maximal fünf Fahrzeuge im Wechsel beantragt werden kann.)

	Amtl. Kennzeichen	Fahrzeugart
1.	_____	_____
2.	_____	_____
3.	_____	_____
4.	_____	_____
5.	_____	_____

Die Ausnahmegenehmigung wird für ein Jahr beantragt ab dem folgenden Zeitpunkt:

(Bitte wählen Sie eine der Auswahlmöglichkeiten aus.)

- Ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt
- Ab dem: _____



Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme...

- ... darüber, dass der Antrag ausschließlich mit allen unten angeführten pflichtigen Anlagen bearbeitet werden kann. Unvollständige Anträge können leider nicht berücksichtigt werden.
- ... darüber, dass im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung - Sonderparkausweis Jahresgebühren gemäß der Gebührennummer 264 der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in den folgenden konkreten Höhen anfallen:
 - **Für den Regierungsbezirk Arnsberg 150,00 €,**
 - **für jeden weiteren Regierungsbezirk zuzüglich 50,00 € oder**
 - **für ganz Nordrhein-Westfalen 300,00 €.**

Dieselben Gebühren werden nach Ablauf des ursprünglich genehmigten Jahres erhoben, sollten Sie eine Fristverlängerung beantragen.

Im Falle eines Änderungsantrages wird eine Gebühr i. H. v. 20,00 € fällig.

- der anhängigen Datenschutzhinweise und erkläre mich mit diesen einverstanden.

Ort/Datum

Unterschrift

Pflichtige Anlagen:

- Kopien der aktuellen Fahrzeugscheine / Zulassungsbescheinigungen Teil 1 (beidseitig) zzgl. Nachweis über zuletzt erfolgten TÜV
- Aktuelle Fotos der Fahrzeuge auf denen die amtlichen Kennzeichen und die festen Firmenbeschriftungen sowohl der Fahrer- als auch der Beifahrerseite gut ersichtlich sind.

Hinweise:

- Während des Arbeitseinsatzes ist das Parken gebührenfrei und ohne Beachtung der maximal zugelassenen Parkdauer an folgenden Stellen erlaubt:
 - an Stellen, an denen ein eingeschränktes Haltverbot angeordnet ist (Zeichen 286 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO),
 - in Bereichen eines Zonenhaltverbots (Zeichen 290.1 der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 StVO), in dem durch Zusatzzeichen das Parken zugelassen ist
 - an Stellen, die durch Zeichen „Parken“ (Zeichen 314 StVO), „Parkraumbewirtschaftungszone“ (Zeichen 314.1 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzzeichen eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist
 - auf Bewohnerparkplätzen
 - sowie an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der ambulanten Pflegetätigkeiten notwendig ist.



- Eine Ausnahmegenehmigung kann für **maximal fünf Fahrzeuge** im Wechsel beantragt werden kann. D. h., dass die Ausnahmegenehmigung **im Original nur bei einem Fahrzeug** benutzt werden darf. Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge muss ein separater Antrag gestellt werden.
- Die Fahrzeuge müssen mit einer **deutlich lesbaren und festen Firmenaufschrift an beiden Fahrzeuglängsseiten versehen sein. Eine Beschriftung im Heck- oder Frontbereich reicht nicht aus.** Dem Antrag sind Fotos beizufügen, auf denen sowohl das amtliche Kennzeichen als auch die Beschriftungen des Fahrzeugs gut ersichtlich sind. Ggf. kann auch eine Vorführung vereinbart werden.
- Die Genehmigung darf **nur zur Erfüllung der häuslichen Kranken- und Altenpflege bzw. zur Betreuung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen für maximal 2 Stunden** genutzt werden soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist. Die Einhaltung dieser zeitlichen Begrenzung ist **mit einer Parkscheibe nachzuweisen.**
- Die erteilte Ausnahmegenehmigung berechtigt **nicht zum Abstellen des Fahrzeuges im Bereich der Betriebsstätte.**
- Reine Be- und Entladetätigkeiten sind nicht Bestandteil der Genehmigung.
- Privatfahrzeuge sind von der Ausnahmegenehmigung ausgeschlossen.

DATENSCHUTZHINWEISE

(Information gemäß Art. 13, 14 DSGVO bei der Erhebung von personenbezogenen Daten)

Ab 25.05.2018 ist die von der EU erlassene Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Dortmund und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben:

1. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Behördenleitung der Stadtverwaltung Dortmund:

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
44122 Dortmund
E-Mail-Adresse: tiefbauamt@stadtdo.de

2. Die/den behördliche/-n Datenschutzbeauftragte/-n erreichen Sie unter:

Stadt Dortmund
Die/der behördl. Datenschutzbeauftragte
44122 Dortmund
E-Mail-Adresse: datenschutz@stadtdo.de

3. Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Dortmund erhebt und verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zu dem Zweck der Bearbeitung Ihres Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in Form eines Sonderparkausweises für soziale ambulante Dienste auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO i. V. m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 bis 4b und Nr. 11 StVO.

Die Nutzung des digitalen Assistenten ist freiwillig und stellt lediglich einen zusätzlichen elektro-nischen Zugang zur Verwaltung im Sinne des Onlinezugangsgesetzes dar. Es steht Ihnen jederzeit offen, sich mit Ihren Anliegen schriftlich oder persönlich an das Tiefbauamt zu wenden.

Die Daten werden von den Mitarbeitenden der Straßenverkehrsbehörde ausschließlich für den bestimmten Zweck erhoben und verarbeitet.

Ihre Daten werden bei der Nutzung des Online-Formulars für 30 Tage im Formular-System gespeichert und anschließend automatisch gelöscht. Sofern Sie das Formular nach vorheriger Anmeldung im Serviceportal

verwenden, beachten Sie bitte, dass die dort gültigen Datenschutzbestimmungen ebenfalls Anwendung finden. Von Ihnen eingereichte Anträge werden 180 Tage lang in Ihrem Servicekonto hinterlegt und anschließend automatisch gelöscht. Mit Betätigung der Schaltfläche „Einreichen“ am Ende des Ausfüllprozesses erfolgt eine elektronische Übermittlung an die Straßenverkehrsbehörde im Tiefbauamt. Die übermittelten Daten werden vom Tiefbauamt nach Abschluss der Bearbeitung 5 Jahre lang gemäß der Aktenordnung der Stadt Dortmund aufbewahrt und anschließend vernichtet.

4. Folgende Datenschutzrechte haben Sie:

Sie haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).

Ebenso haben Sie das Recht, der Verarbeitung und der Datenübertragung zu widersprechen (Art. 21 DSGVO). Ferner steht Ihnen ein Beschwerderecht bei jeder zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu (Art. 77 DSGVO). Wir empfehlen Ihnen jedoch, eine Beschwerde zunächst an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der Stadt Dortmund zu richten, damit wir Ihr Anliegen schnellstmöglich lösen können.

Für eine zügige Bearbeitung bitten wir Sie, Ihre Anträge über die Ausübung Ihrer Rechte schriftlich an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der Stadt Dortmund zu richten. Für eine Kontaktaufnahme per E-Mail weisen wir Sie darauf hin, dass unverschlüsselte E-Mails auf allen Internet-Strecken unbefugt mitgelesen und verändert werden können.

Stadt Dortmund

